

Eitorf, den 04.11.2015

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Klaus Strack

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss 23.11.2015

Tagesordnungspunkt:

Ausführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der HA nimmt Kenntnis

Begründung:

Mit Bescheid vom 8. Oktober 2015 stellt die Bezirksregierung Köln der Gemeinde Eitorf im Rahmen des „Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes“ für Investitionen finanzschwache Kommunen einen Betrag in Höhe von **1.086.790,66 Euro** bereit (siehe Anlage). Auf die Beratung dieses Themas im Rat der Gemeinde am 15. Juni 2015 wird verwiesen (TOP 2.2). Es handelt sich dem Grunde nach dabei um die Weiterleitung von Bundesmitteln an finanzschwache Kommunen. Sowohl der Bund als auch das weiterleitende Land, machen Vorgaben, was mit den Geldern gefördert werden soll. Die Gemeinde Eitorf ist nun aufgefordert, geeignete Maßnahmen für die Förderung anzumelden. Hierbei wird durch das o.a. Gesetz ein enger Rahmen gesetzt, der im Kern (§ 3) folgende Aussagen macht.

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. *Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur*
 - *Krankenhäuser*
 - *Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen*
 - *Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau, Brachflächenrevitalisierung*
 - *Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels*
 - *Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen*
 - *Luftreinhaltung*

2. *Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur*

- *Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird*
- *Energetische Sanierung von Schulinfrastruktur*
- *Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung*
- *Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten*

.... Beispielsweise kommt eine Verwendung der Mittel allein für den Neubau von Flüchtlingsunterkünften als solchen nicht in Betracht.

Neben einem geforderten Eigenanteil von 10 % ist als weitere wesentliche Vorgabe zu sehen, dass die Maßnahmen bis zum 31.12.2018 abgewickelt sein müssen (vollständige Abrechnung der Maßnahme in 2019)!

Mitte Oktober 2015 wurde eine sogenannte „FAQ-Liste“ zur Umsetzung des Gesetzes veröffentlicht. Darin werden die groben Vorgaben des § 3 zumindest etwas konkretisiert. Schwerpunkt der Förderung bildet eindeutig die energetische Sanierung von Gebäuden. Allgemeiner gefasst ist der Bereich „Städtebau“. Hierzu führt die FAQ-Liste aus:

„Die Rechtsgrundlage für die Förderung des Bundes im Städtebau ist das BauGB. Jedoch ergibt sich daraus nicht, dass zwingend beim Einsatz im Städtebau nach allen Regeln der originären Städtebauförderung zu verfahren ist. Besteht ein Gebiet nach BauGB, können und sollen die Finanzmittel grundsätzlich dort eingesetzt werden. Vom Einsatz in bestehenden Gebieten nach BauGB kann jedoch dann abgewichen werden, wenn gewichtige Belange dies erfordern. Fördervoraussetzung bleiben jedoch Belegenheit in der definierten finanzschwachen Kommune und der städtebauliche Bezug.“

Was ist unter städtebaulichem Bezug zu verstehen? Dazu die Liste:

Die beabsichtigte städtebauliche Maßnahme sollte bereits in einer Fach- und Rahmenplanung bzw. einem Entwicklungskonzept der Kommune erfasst sein. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der städtebauliche Bezug des Vorhabens gesondert und nachvollziehbar zu begründen. Für jede einzelne Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Verwaltung geht aktuell davon aus, dass die städtebaulichen Planungen aus der Regionalen 2010 sowie aus dem integrierten Handlungskonzept in das Förderraster passen. Allerdings schließt die „FAQ-Liste“ grundsätzlich Doppelförderungen aus. Leider konnten bis zur Erstellung dieser Vorlage nicht alle offenen Fragen geklärt werden, insbesondere ist die „FAQ-Liste“ nur bedingt hilfreich, es bedarf klärender Nachfragen bei der Bezirksregierung bzw. im Ministerium. Dies soll in den nächsten Wochen erfolgen.

Die Erkenntnisse aus den Recherchen werden dann in einem Vorschlag der Verwaltung zur Verwendung der Mittel münden. Dies geschieht entweder im Zuge der Haushaltsaufstellung 2016, oder, falls zeitlich darstellbar, unabhängig davon in einer weiteren Verwaltungsvorlage an den HA oder den Rat.

Anlagen

1. Bescheid über die Bereitstellung von Fördermitteln gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in NRW vom 8.10.2015.
2. Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in NRW.